

XIX. GP-NR
Nr. 462 1J
1995 -01- 31

ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Petrovic, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Umwelt

betreffend Abwasserentsorgung im ländlichen Raum

Laut den Erhebungen des Statistischen Zentralamtes im Zuge der Volkszählung 1991 wird bei 218.158 Objekten das Abwasser über Hauskläranlagen, bei 478.560 Objekten über Senkgruben und bei 58.384 Objekten auf sonstige Weise erfaßt (Gewässerschutzbericht 1993 des BMLF, S 59). Zum Schutz des Grundwassers und der Fließgewässer müssen die meisten dieser Abwasserentsorgungen auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes und der dazu ergangenen Abwasseremissionsverordnungen umgestellt werden. In dieser Phase der Abwasserentsorgung wird erstmals der ländliche Raum mit hohen Kosten konfrontiert. Zur Notwendigkeit des Wasserschutzes mischen sich auch die Interessen der Bauwirtschaft und einer Beschäftigungspolitik sowie verwaltungsökonomische Überlegungen. Selbst bei extremer Streulage kommen Zentralkläranlagen zum Einsatz, wodurch für einzelne Haushalte Kosten bis zu einer halben Million entstehen. Der extensive Kanalbau führt nicht nur zu einer hohen Kostenbelastung der ländlichen Bevölkerung sondern greift auch in hohem Maße in die hydrogeologischen Strukturen ein. Von vielen Betroffenen und Sachverständigen werden daher kleinräumigere Lösungen und insbesondere die Anerkennung von Pflanzenkläranlagen gefordert.

Die Grünen bekennen sich zu den verordneten Abwasseremissionsgrenzwerten. Die Lösungen vor Ort lassen jedoch an Optimierung zu wünschen übrig. Abwasserentsorgungsanlagen werden nach dem Umweltförderungsgesetz gefördert. Dabei sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 1 Abs 2 Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft). Die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit sind mit einer Variantenuntersuchung zu belegen und auch zu prüfen. Über die Ansuchen entscheidet die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie aufgrund der Aufbereitung und Prüfung der Ansuchen durch die Österreichische Kommunalkredit und einer Stellungnahme durch die Kommission für Siedlungswasserwirtschaft. Von Seiten der Betroffenen wird der Vorwurf erhoben, daß die Variantenuntersuchung unterbleibt oder sehr nachlässig erfolgt und daß Eigenleistungen bestraft werden, indem derart kostengünstigere Projekte keine Förderung erhalten. Eine Konkretisierung der Variantenüberprüfung durch die Erlassung der Technischen Richtlinien ist noch nicht erfolgt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum haben Sie die Technischen Richtlinien (§ 13 Abs 3 UFG) bisher noch nicht erlassen?
2. Welche Anforderungen werden bis jetzt an die Unterlagen zur Variantenuntersuchung gestellt?
3. Wird die Anwendung mathematischer Optimierungsmodelle zur Findung der kostengünstigsten und ökologisch vertretbarsten Lösung der Abwasserentsorgung vorausgesetzt?
4.
 - a) In welchem Prozentsatz wurden bisher Abwasserentsorgungsanlagen gefördert, für die keine Variantenuntersuchung vorlag und geschah dies aufgrund der Ausnahmebestimmung nach § 5 Abs 3 der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft?
 - b) Um welche Abwasserentsorgungsanlagen handelt es sich bei diesen Ausnahmen typischerweise?
 - c) Unterbleibt eine Variantenuntersuchung, wenn eine wasserrechtliche Genehmigung für das eingereichte Projekt vorliegt?
5.
 - a) Wieviele Förderungsansuchen hatten eine Abwasserentsorgung über bepflanzte Bodenfilter mit intermittierender und horizontaler Beschickung zum Gegenstand, wieviele wurden davon bisher positiv entschieden?
 - b) Mit welcher Begründung wurden die übrigen negativ entschieden?
6. Wieviele Förderungsansuchen hatten eine sonstige Pflanzenkläranlage zum Gegenstand und wieviele wurden davon positiv entschieden?
7. Wieviele EGW umfaßte die kleinste zur Förderung eingereichte Abwasserentsorgungsanlage mit technisch-biologischem Verfahren?
8.
 - a) Wurde bei dem Ansuchen der Gemeinde Grafenschlag im Waldviertel (Kosten für die Abwasserentsorgung pro Einwohner/in S 200.000,--) eine Variantenuntersuchung vorgelegt und überprüft?
 - b) Wieviele ähnlich teure Abwasserentsorgungsanlagen (über 70.000/Einwohner) wurden gefördert und um welche Gemeinden handelt es sich?
9. Wie hoch liegen bei den eingereichten Projekten die durchschnittlichen Kosten pro Haushalt im ländlichen Raum bei Umlegung der Gesamtbaukosten für die Abwasserentsorgungsanlage?
10.
 - a) In welcher Weise werden kostengünstigere Eigenleistungen der betroffenen Haushalte und Gemeinden honoriert?

- b) Wie hoch liegt der prozentmäßige Förderungsanteil bei den eingereichten Abwasserentsorgungsprojekten mit Eigenleistung, wie hoch liegt der Förderungsanteil bei den übrigen Abwasserprojekten?
11. Warum wurde das Ansuchen der Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm (Stmk) mit der günstigeren Variante (zwei dezentral Biogest-Anlagen zu 8,8 Mio statt 21 Mio S für eine zentrale Lösung) nicht positiv entschieden (die Einreichung und Abwicklung erfolgte eventuell vor Inkrafttreten der UFG)?
12. Aus welchen Gründen wurde das kostengünstigere Förderungsansuchen der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg (Stmk) abgelehnt (Planung mit Eigenleistung 20 Mio S anstatt Zentralplanung mit 35 Mio S)?
13. Werden in der Überprüfung der Ansuchen auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die für den Kanalbau veranschlagten Kosten überprüft und ergeben sich im ländlerweisen Vergleich signifikante Unterschiede hinsichtlich der Kosten pro Laufmeter?
14. Welchen künftigen Investitionsbedarf veranschlagt das Umweltministerium bei Umsetzung des Wasserrechtsgesetzes im ländlichen Raum?